

nicht die Rechtswirkungen dieser Erklärung selbst haben kann. Erst die angemeldete Erklärung hätte unter Umständen einen gültigen Rechtsvorschlag bilden können. Selbst wenn man aber auch annehmen wollte, der Rekurrent habe bereits definitiv einen Teil der Forderung bestreiten und sich dabei nur vorbehalten wollen, auf Grund einer Nachforschung die Erklärung allenfalls abzuändern, so läge doch kein gültiger Rechtsvorschlag vor, weil nach Art. 74 Abs. 2 SchKG eine teilweise Bestreitung der Forderung unwirksam ist, wenn der bestrittene Betrag nicht genau angegeben wird.

3. — In Beziehung auf die in ganz ungesehlicher Weise vorgenommene Pfändung hat der Rekurrent kein Begehren gestellt, so daß hierüber nicht zu entscheiden ist.

Demnach hat die Schuld betreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

#### 54. Entschied vom 5. Juni 1912 in Sachen Hauenstein.

**Art. 121 SohKG.** Ein nach Stellung des Verwertungsbegehrens vom Gläubiger bewilligter Aufschub bedeutet eine Zurückziehung jenes Begehrens.

A. — Die Spar- und Leihklasse Zurzach leitete gegen den Rekurrenten Jakob Hauenstein in Tegerfelden zwei Betreibungen auf Grundpfandverwertung ein. Der Zahlungsbefehl wurde in der einen, Nr. 172, am 22. Februar 1908, in der andern, Nr. 232, am 20. Juli 1908 dem Rekurrenten vom Betreibungsamt Tegerfelden zugestellt. Am 3. September 1908 und am 4. Dezember 1909 stellte die Gläubigerin in diesen Betreibungen das Verwertungsbegehren. Doch kam es damals nicht zur Verwertung und auch später noch nicht, obwohl die Gläubigerin deswegen einmal, am 16. September 1911, Beschwerde erhoben hatte. Am 14. März 1912 erneuerte die Gläubigerin in beiden Betreibungen das Begehren um Verwertung der verpfändeten Eigenschaften und das Betreibungsamt Tegerfelden zeigte dies dem Rekurrenten an mit

der Mitteilung, daß es die Steigerungsbekanntmachung am 16. April an das Amtsblatt senden werde.

B. — Giegegen erhob der Rekurrent Beschwerde mit dem Begehren, es seien die Betreibungen № 172 und 232 als erloschen zu erklären, indem er geltend macht, daß mehr als zwei Jahre seit der Zustellung der Zahlungsbefehle verflossen seien und die Verwertung in der Betreibung № 232 und ebenso in einer Betreibung № 668, die sich auf dasselbe Pfandobjekt wie die Betreibung № 172 beziehe, infolge einer Stundung sistiert werden sei.

Die obere Aufsichtsbehörde des Kantons Aargau wies die Beschwerde durch Entschied vom 3. Mai 1912 mit folgender Begründung ab: Die Verwertung sei in beiden Betreibungen rechtzeitig verlangt worden. Diese wären daher nur dann erloschen, wenn das Verwertungsbegehren zurückgezogen worden wäre. Die Gläubigerin habe allerdings am 12. Januar 1912 für die Verwertung in der Betreibung № 232 vier Wochen Stundung gewährt. Darin liege aber kein Rückzug des Verwertungsbegehrens, weil hiefür eine bestimmte, weder bedingte noch befristete, Erklärung erforderlich sei. Dazu komme, daß die Spar- und Leihklasse am 16. September 1911 ausdrücklich durch Beschwerde verlangt habe, daß das Betreibungsamt den Verwertungsbegehren Folge leiste.

C. — Diesen Entschied hat der Rekurrent unter Erneuerung seines Begehrens an das Bundesgericht weitergezogen, indem er u. a. geltend macht, die Verwertungsbegehren seien in beiden Betreibungen durch Erteilung von Stundung zurückgezogen worden.

Die Schuld betreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Entgegen der Ansicht der Vorinstanz ist darin, daß die Gläubigerin dem Rekurrenten am 12. Januar 1912 in Beziehung auf die Betreibung № 232 Stundung gewährt hat, ein Rückzug des Verwertungsbegehrens zu sehen. Wie die Schuld betreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts schon in ihrem Entschiede vom 25. November 1903 in Sachen Stierli ausgeführt hat, bedeutet eine nach Stellung des Verwertungsbegehrens erteilte Aufschubbewilligung eine Zurückziehung dieses Begehrens, weil bei dessen Aufrechthaltung das Betreibungsamt, abgesehen

vom Fall des Art. 123 SchKG, notwendig innert der gesetzlichen Fristen zur Verwertung schreiten muß und daher eine Aufschubsbewilligung nicht neben einem Verwertungsbegehren bestehen kann. Dass die Gläubigerin am 16. September 1911 durch Beschwerde die Vornahme der Verwertung verlangt hat, ist selbstverständlich ohne Bedeutung, weil dies nur beweist, dass damals das Verwertungsbegehren noch aufrecht gehalten wurde. Da bei der Gewährung der Stundung die Frist, innerhalb der das Verwertungsbegehren nach Art. 154 SchKG gestellt werden konnte, bereits abgelaufen war, so ist damit die Betreibung Nr. 232 erloschen.

2. — Aus dem angefochtenen Entscheide ist zu schließen, dass die Vorinstanz annimmt, es sei in Beziehung auf die Betreibung Nr. 172 keine Stundung gewährt worden. An diese wesentlich tatsächliche, nicht aktenwidrige Annahme ist das Bundesgericht gebunden. Hieraus folgt ohne weiteres, dass der Rekurs, soweit er sich auf die Betreibung Nr. 172 bezieht, unbegründet ist. Der Rekurrent hat mit Recht nicht mehr geltend gemacht, dass eine Betreibung trotz rechtzeitiger Stellung des Verwertungsbegehrens erlosche, wenn die Verwertung nicht innerhalb der Fristen des Art. 154 SchKG durchgeführt wird.

Demnach hat die Schuld betreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheißen, dass unter teilweiser Aufhebung des angefochtenen Entscheides die Betreibung Nr. 232 der Spar- und Leihkasse Burzach gegen den Rekurrenten als erloschen erklärt wird.

### 55. Entscheid vom 5. Juni 1912 in Sachen Luzerner Brauhaus.

**Art. 247 SchKG:** *Die Frage, ob ein Gegenstand den Grundpfandgläubigern von Gesetzes wegen als Zugehör der verpfändeten Liegenschaft pfandrechtlich haftet, ist im Kollokationsverfahren zu lösen.*

**Art. 134 SchKG:** *Hastet nach dem Kollokationsplan bei mehrfacher Verpfändung einer Liegenschaft die Zugehör nur einem Teil der Grundpfandgläubiger oder ist je nach dem Ausgang eines allfälligen Kollokationsprozesses mit der Möglichkeit einer derartigen Rechtslage zu rechnen, so müssen Liegenschaft und Zugehör getrennt versteigert werden. Ob nach gesondertem Ausbieten noch ein Gesamtausruf zu machen sei, ist eine Angemessenheitsfrage.*

A. — Albert Wydler im Tiefthal in Zimmensee hatte auf seiner Liegenschaft Kurhaus Baumgarten eine Reihe von Schuldbriefen errichtet und der Rekurrentin, dem Luzerner Brauhaus A.-G. vorm. Endemann in Luzern, sowie den Rekursgegnern Gut & Cie., Bankiers in Luzern, und Albert Kahn, Wein händler in Basel, als Haustpfand übergeben. In den den Rekursgegnern verpfändeten Titeln wurde das Gasthofmobilien als mit dem Kurhause verpfändet aufgeführt. Im Oktober 1911 brach über Wydler der Konkurs aus. Die Forderungen wurden vom Konkursamt als pfandversicherte kolloziert und es scheint dabei die Verpfändung des Mobilien soweit, als es in den Schuldbriefen ausdrücklich aufgeführt ist, anerkannt worden zu sein, wie sich zwar nicht aus dem Kollokationsplan selbst, aber aus einem für die Verwertung der Liegenschaften hergestellten Gantbrief ergibt. Ob der Kollokationsplan in Beziehung auf den Umfang der Pfandhaft angefochten worden ist, geht aus den Akten nicht hervor. Entgegen der Vorschrift des Art. 76 der Konkursverordnung versteigerte dann das Konkursamt die verpfändeten Schuldbriefe vor der Liegenschaftssteigerung, wobei sie von den Haustpfandgläubigern erworben wurden, so dass diese nunmehr Inhaber der grundversicherten Forderungen selbst wurden. Nachher schritt das Amt zur Verwertung der Liegenschaften. Nachdem die erste Steigerung ergebnislos geblieben war, setzte das Konkursamt eine zweite an und bestimmte dabei in den Steigerungsbedingungen, dass die Liegenschaft Kurhaus Baumgarten zusammen mit dem Mobilien werde versteigert werden.